



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

49. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1995

Nummer 6

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005		Berichtigung der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. November 1994 (GV. NW. S. 1072) . . . . .	38
223	20. 1. 1995	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -) . . . . .	39
301	5. 1. 1995	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen . . . . .	38
311	10. 1. 1995	Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 22c Abs. 1 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes . . . . .	39
	3. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung der Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft, Agrar- und Erholungsbereichen im Erftkreis) . . . . .	36
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Siegen (Konversionsstandorte Wellersberg und Heidenberg - Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen - sowie Schießstand Fischbacherberg - Darstellung von Wald- und Erholungsbereich -) . . . . .	36
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Gütterath) . . . . .	37
	6. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 55. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Voerde (Flächentausch Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich und Wohnsiedlungsbereich) . . . . .	37

**Bekanntmachung**  
**der Genehmigung der 21. Änderung des Gebiets-**  
**entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk**  
**Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreis-**  
**freie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer**  
**Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung der**  
**Darstellung von Gewerbe- und Industrieansied-**  
**lungsbereichen, Bereichen für eine besondere**  
**Pflege und Entwicklung der Landschaft, Agrar-**  
**und Erholungsbereichen im Erftkreis)**

Vom 3. Januar 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1994 die Aufstellung der 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Änderung der Darstellung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen, Bereichen für eine besondere Pflege und Entwicklung der Landschaft, Agrar- und Erholungsbereichen im Erftkreis), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlassen vom 26. August 1994 und 29. September 1994 - VI B 1 - 60.65.20 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 21. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Erftkreises, bei den Stadtdirektoren der Städte Bergheim, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim, Weseling, Erftstadt und der Gemeinde Elsdorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 3. Januar 1995

Ministerium  
 für Umwelt, Raumordnung  
 und Landwirtschaft  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
 Ringel

- GV. NW. 1995 S. 36.

**Bekanntmachung**  
**der Genehmigung der 8. Änderung des Gebiets-**  
**entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk**  
**Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen**  
**im Gebiet der Stadt Siegen (Konversionsstandorte**  
**Wellersberg und Heidenberg - Darstellung**  
**von Wohnsiedlungsbereichen - sowie Schießstand**  
**Fischbacherberg - Darstellung von Wald-**  
**und Erholungsbereich -)**

Vom 6. Januar 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 25. August 1994 die Aufstellung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen im Gebiet der Stadt Siegen (Konversionsstandorte Wellersberg und Heidenberg - Darstellung von Wohnsiedlungsbereichen - sowie Schießstand Fischbacherberg - Darstellung von Wald- und Erholungsbereich -), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 9. Dezember 1994 - VI B 1 - 60.219 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Siegen-Wittgenstein und beim Stadtdirektor der Stadt Siegen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. Januar 1995

Ministerium  
 für Umwelt, Raumordnung  
 und Landwirtschaft  
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
 Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 36.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 51. Änderung des Gebiets-  
entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf im Gebiet der Stadt Mönchengladbach  
und der Gemeinde Jüchen (Erweiterung des  
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches  
Güdderath)**

Vom 6. Januar

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29. September 1994 die Aufstellung der 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Mönchengladbach und der Gemeinde Jüchen (Erweiterung des Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiches Güdderath), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 9. Dezember 1994 - VI B 1 - 60.470 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 51. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Neuss, beim Oberstadtdirektor der Stadt Mönchengladbach und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Jüchen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. Januar 1995

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 37.

**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 55. Änderung des Gebiets-  
entwicklungsplanes für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf im Gebiet der Stadt Voerde (Flächen-  
tausch Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich  
und Wohnsiedlungsbereich)**

Vom 6. Januar 1995

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 29. September 1994 die Aufstellung der 55. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Voerde (Flächentausch Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich und Wohnsiedlungsbereich), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 9. Dezember 1994 - VI B 1 - 60.478 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 55. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Wesel und beim Stadtdirektor der Stadt Voerde zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 6. Januar 1995

Ministerium  
für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Adamowitsch

- GV. NW. 1995 S. 37.

2005

**Berichtigung  
der Verordnung über die Einteilung  
der Forstamtsbezirke  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
vom 11. November 1994 (GV. NW. S. 1072)**

In der Verordnung über die Einteilung der Forstamtsbezirke im Lande Nordrhein-Westfalen sind in der Anlage unter der lfd. Nummer 14 und 15 in der zweiten Spalte jeweils die Worte „Kreis Siegen“ durch die Worte „Kreis Siegen-Wittgenstein“ zu ersetzen.

- GV. NW. 1995 S. 38.

301

**Verordnung  
über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen  
und Urheberrechtsstreitsachen  
Vom 5. Januar 1995**

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 28. Juni 1988 (GV. NW. S. 321), des § 140 Abs. 2 Satz 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3082) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 140 Abs. 2 des Markengesetzes vom 13. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115) und des § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), wird verordnet:

## § 1

Geschmacksmusterstreitsachen, Kennzeichenstreitsachen und die Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Bielefeld  
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn,

3. dem Landgericht Bochum  
für die Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund und Essen,
4. dem Landgericht Hagen  
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Hagen und Siegen,
5. dem Landgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

## § 2

Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Düsseldorf  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Amtsgericht Bielefeld  
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn,
3. dem Amtsgericht Bochum  
für die Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund und Essen,
4. dem Amtsgericht Hagen  
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Hagen und Siegen,
5. dem Amtsgericht Münster  
für den Landgerichtsbezirk Münster,
6. dem Amtsgericht Köln  
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

## § 3

Für Wettbewerbsstreitsachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

## § 4

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Warenzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen vom 10. Oktober 1990 (GV. NW. S. 576) wird aufgehoben.

## § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Januar 1995

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Krumsiek

- GV. NW. 1995 S. 38.



**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf**

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst  
innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-5359